

zurückgeschlagenen Armeecorps drohen, die Stadt zu ihrer einzigen Zuflucht zu nehmen. Im diesem kritischen Moment verlassen der König von Sachsen und die junge Prinzessin ihren Palast, und flüchten sich auf den großen Platz, in eine Wohnung, welche von zwei Bataillonen sächsischer Grenadiere besetzt wird.

Nun ist demnach nicht mehr die Nede von einem entfernten Kampfe, dessen Abstand ein freies Feld läst für glückliche und unglückliche Vermuthungen; auf den öffentlichen Plätzen in friedlichen Wohnungen wird nun das rauhende Blut fließen; die Hospitaler, die Kirchen, die zertrümmerten Paläste sollen nur zu Kothgruben voller blutiger Glieder, Leichen und ekelhafter Ausleerungen umgestaltet werden. — Jeder schmuzige Winkel wird die Frost keine chemische Veränderung, sondern alle Veränderungen lassen sich blos nur der Zersetzung der Organisation durch die Ausdehnung des sterbenden Vegetations-Wassers erkläre, wodurch namentlich erklärt wird, daß die anfangs steinarten Kartoffeln durch das Aufthauen weich und matschig werden und beim Pressen eine Menge Wasser fahren lassen, ohne daß das Verhältniß der flüssigen und auflöslichen Bestandtheile zu den festen und natürlichen sich vermindert hätte.

(Fortsetzung folgt.)

## Ueber die Benutzung der gefrorenen Kartoffeln.

(Eingesendet.)

Man weicht die hartgefrorenen Kartoffeln einige Stunden in kaltes Wasser, zerquetscht sie dann durch Walzen zu einem feinen Brei und wäscht diesen in kleinen Mengen auf einem Siebe mit Wasser aus. Dadurch gewinnt man einertheils Stärkemehl, anderntheils ein Mark, welches im Backofen nach beendigten Brodbacken getrocknet wird und

ein sehr schwachhaftes Futter für Schweine und Hörnchen abgibt. Die aufgethauten Kartoffeln kann man auch unmittelbar in Säcken aussprellen, das Mark trocknen und auf einen gewöhnlichen Mühle vermahlen. Dieses Mehl giebt dem Roggenmehle zu  $\frac{1}{5}$  oder  $\frac{1}{4}$  zugesetzt sehr gutes Brod. Das abgepresste Wasser setzt etwas Stärkemehl ab, zum Futter zerhackt oder stört man die gefrorenen Kartoffeln, preßt sie ab, kocht das noch feuchte Mark und verfüllt es mit etwas Salz, oder man schichtet es mit etwas Salz und Kleie auf große Fässer, wo sich bald eine dem Viehe sehr angenehme weinige Säuerung entwickelt.

Die Kartoffeln erleiden daher durch den Frost keine chemische Veränderung, sondern alle Veränderungen lassen sich blos nur der Zersetzung der Organisation durch die Ausdehnung des sterbenden Vegetations-Wassers erklären, wodurch namentlich erklärt wird, daß die anfangs steinarten Kartoffeln durch das Aufthauen weich und matschig werden und beim Pressen eine Menge Wasser fahren lassen, ohne daß das Verhältniß der flüssigen und auflöslichen Bestandtheile zu den festen und natürlichen sich vermindert hätte.

## Bermischtes.

Potsdam hat einen zweiten Hans Sachs aufzuweisen, nämlich einen jungen Schuhmacher, Namens Ernst Schröder, der unter der Arden dichtet, und seine Dichtungen wends niederschreibt. Sie sollen ganz vom Hauch echter Volksposie durchweht sein, und nächstens im Druck erscheinen.

## Heilbronner Frucht-Preise vom 7. Oktober.

Frucht-gattungen:	Höchste.		Mittlere.		Niedrigste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I Scheffel Kernen ..	16	—	14	28	13	40
" Dinkel ..	6	36	6	12	5	—
" Roggen ..	—	—	—	—	—	—
" Weizen ..	—	—	—	—	—	—
" Gersten ..	10	—	9	5	8	—
" zu Haber ..	4	48	4	9	3	59

Ba d n a g , Druck und Verlag von C. Hack, Buchdrucker.

F r e i t a g,

M u r r h a l



1839.  
den 23. Oktober.  
B o t c.

A m t s - u n d I n t e l l i g e n z - B l a t t f ü r d e n O b e r a m t s - B e z i r k  
B a d n a g u n d U m g e g e n d .

+ Herz. Karl 1793. Wir entlehnen hier den Pinsel, mit dem Huber diesen Fürsten schildert. „Von seiner Regierungszeit an hat er sich mancherlei Bedürfnisse notwendig gemacht. Erst körperliche Vergnügungen, dann Pracht des Hofes, kostbares Baumwesen, Vermehrung der Mitte, Ruhm des Heidentums, und zuletzt Ruhm des Gelehrten, oder wenigstens eines Beschützers der Gelehrsamkeit. Diese Bedürfnisse in einem so hohen — oder vielmehr im höchsten — Grade zu befriedigen, da reichte der doppelte Betrag seines regelmäßigen Einkommens nicht zu.“ (Beschluß folgt.)

## Amtliche Bekanntmachungen, Aufforderungen, Verkäufe, Akords-Verhandlungen und Verleihungen &c.

B a d n a g . Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, in den ersten Tagen des nächsten Monats (November) mit der Aufzeichnung der Militärflichtigen den Anfang zu machen, und dieses Geschäft dergekostet zu beschleunigen, daß die Rekrutierungs-Listen in der Mitte Novembers öffentlich ausgelegt werden können.

Zum Bewußt der Abfassung der Rekrutierungs-Listen und der Behandlung des Rekrutierungs-Geschäfts überhaupt wird den Ortsvorstehern Folgendes bemerket:

- I.) Militärflichtige sind diejenigen Jünglinge, welche im Jahre 1819 geboren sind.
- II.) In die Rekrutierungs-Liste sind diejenigen Militärflichtige aufzunehmen, deren Vater in der Gemeinde ihren Wohnsitz gegenwärtig haben, oder zur Zeit ihres Todes oder ihrer Auswanderung gehabt haben. Wenn die Mutter den Vater überlebt, oder wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, bedgleichen bei Aufzeichnungen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter. Militärflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen anwendbar sind, z. B. ohne ihre Eltern eingewanderte, Findelkinder u. s. w. werden in derjenigen Gemeinde aufgezeichnet, welcher sie selbst angehören. Außer diesem Falle hat das Heimathrecht auf die Frage, welcher Gemeinde ein Militärflichtiger angehört, durchaus keinen Einfluß.

Uebrigens ist unter dem Wohnsitz ein bleibender und nicht ein blos vorübergehender Aufenthaltsort zu verstehen. Daher sind außereheliche Kinder, deren Mutter zur Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend, z. B. als Dienstmägde aufzuhalten, an demjenigen Orte aufzunehmen, wo die Mutter das Heimathrecht haben.

Zu sagehen ist Aufenthaltsort nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie bei Gutspächtern, so wird dadurch die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärflicht begründet.

Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen. In die Rekrutierungs-Liste dieser Garnison werden daher die Söhne der Militärpersonen eingetragen

wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort ihrer Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Solche Militärschichtige, die weder im Königreiche sich aufhalten, noch Vermögen besitzen, werden, wenn ihre Eltern gestorben sind, und über ihr Leben Niemand Aufschluß zu geben vermag, in die Rekrutirungs-Liste nicht eingetragen. Sobald sie aber in das Königreich zurückkommen, und darin ihren Aufenthalt nehmen, so werden sie in den „Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste,” der bei jeder Gemeinde zu halten ist, aufgenommen und ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, ob und in welche Rekrutirungs-Liste ein Militärschichtiger aufzunehmen sey, so ist vom Oberamt eine Entscheidung einzuholen.

III.) Die Rekrutirungs-Listen werden durch den Gemeinderath entworfen und im Auftrag desselben durch den Rathsschreiber gefertigt. Es ist über jeden Entwurf ein Eintrag in das Gemeinderaths-Protokoll zu machen und ein Auszug aus diesem Protokolle spätestens am 6. November an das Oberamt einzusenden.

IV.) Alle der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge, sie mögen anwesend oder abwesend, tüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Beruf freit seyn, oder nicht, auch wenn sie sich bereits unter dem Militär befinden, werden in die Rekrutirungs-Liste aufgenommen.

V.) Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familien-Register, Verzeichnisse der Wohnstättenpflichtigen und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörige Militärschichtige Aufschluß geben können, so weit als möglich zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärschichtigen, so wie ihre Eltern, Vormünder oder Verwandte vor sich rufen, um die zur Absaffung der Listen nöthigen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Ortsgeistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familien-Registers, Confirmanden-Registers &c. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bei Absaffung der Rekrutirungs-Listen mitzuwirken.

VI.) Der Eintrag in die Liste geschieht in der Ordnung, welche der aufzeichnenden Behörde zu Zielung der Vollständigkeit als die tauglichste erscheint.

Die zweite und vierte Colonne werden bei der Aufzeichnung ganz ausgefüllt.

Hält sich der Militärschichtige in der Gemeinde auf, so wird in die zweite Colonne, Ziffer 5, blos „allhier“ gesetzt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird bei 3. 5 bemerkt: „unbekannt.“

In der vierken Colonne ist unter Ziffer 3 der Grund der Angehörigkeit kurz anzuführen, z. B.

„Beide haben ihren Wohnsitz hier“

oder, wenn der Vater gestorben, was durch ein † zu bezeichnen ist:

„die Mutter hat ihren Wohnsitz hier“

oder, wenn Beide (die Mutter zuletzt) gestorben sind:

„die Mutter, welche nach dem Vater gestorben ist, hatte zuletzt ihren Wohnsitz hier.“

Wie in der Rubrik, so sind auch bei der Ausfüllung der Colonne (4) die Zahlen 1. 2. 3. beizusezen.

In der fünften Colonne werden die besonderen Verhältnisse angeführt, die etwa bei einem Militärschichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärschichtiger bei einer früheren Aushebung übergegangen worden, wenn ein Militärschichtiger freiwillig unter das Militär getreten ist, wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärschichtiger der Gemeinde angehört &c. Desgleichen werden in die fünfte Colonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet, z. B. wenn es noch vor Liefergabe der Liste an das Oberamt sich zeigt, daß ein Militärschichtiger ungebührlich aufgenommen worden und daher zu streichen ist.

In der siebenten Colonne sind die Befreiungsgründe, wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs, unter Ziffer 1 kurz anzuführen, z. B.

„als einziger Sohn einer Witwe“

oder: „weil sein einziger Bruder im Militär dient“

u. s. w. In dieser Colonne ist auch (unter Ziffer 1) zu bemerken, wenn ein Militärschichtiger zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß der Rekrutirungsrath darüber zu entscheiden hat, z. B.

„ist blind“

„ist taub“

„ist am rechten Fuße lähm, so daß er an Krücken geht“ u. s. w.

Die sechste Colonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Liste zu machen findet.

VII.) Da die Rekrutirungs-Listen, die in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen werden sollen, zu Folge ihrer Einrichtung zur Anschlagung nicht bequem sind, so werden blos die Namen der in den Listen verzeichneten Militärschichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, die Listen selbst aber auf dem Rathause oder einem andern hiezu geeigneten Orte öffentlich ausgelegt.

VIII.) Nach 14 Tagen von dem Anschlagen und Auslegen der Listen an werden sie von dem Gemeinderath durchgegangen und nach Maßgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eingezogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtigt. Es ist hierüber ein Eintrag in das Gemeinderaths-Protokoll zu machen und ein Protokoll-Auszug mit der Liste an das Oberamt einzusenden.

IX.) Die Unterzeichnung der Liste geschieht durch den Ortsvorsteher und Rathsschreiber, und wenn jener zugleich Rathsschreiber ist, statt des letzteren durch das älteste Mitglied des Gemeinderaths. Von dem Ortsgeistlichen, welcher zur Absaffung der Liste mitgewirkt hat, ist „die Richtigkeit derselben, so weit sie auf den Kirchenbüchern und Familien-Registers beruht,“ zu beglaubigen.

X.) Am Mittwoch den 4. December d. J. müssen sämtliche Rekrutirungs-Listen dem Oberamt übergeben seyn.

XI.) In einem Begleitungs-Berichte sind diejenigen Militärschichtigen, die in der Gemeinde geboren sind, wegen des anderwärtsigen Wohnsitzes ihrer Eltern aber in die Rekrutirungs-Listen anderer Gemeinden gehören, nebst ihrem Geburtstag und dem Namen und jetzigen Aufenthalt der Eltern anzugeben.

XII.) Die für den Beweis einer angesprochenen Befreiung vorgeschriebenen Urkunden müssen spätestens am Mittwoch den 1. Januar 1840 eingeschickt werden.

XIII.) Wegen Familien-Verhältnisse freit ist:

1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fusses oder des Gesichts aus dem Militärdienst entlassen worden ist, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; desgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden sind;

2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; desgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;

3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

4) der älteste Sohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;

5) der einzige Enkelsohn, dessen Großvater sechzig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; sodann unter den nämlichen Voraussetzungen

6) der älteste Enkelsohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben fol-

Alle bisher aufgezählte Befreiungen finden nur alsbann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Ziffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärschichtigen noch am Leben sind.

- 7) Der älteste Bruder, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Bei den wegen ihrer Familien-Verhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Los gezogen wird (1. Februar 1840), ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sey.
- b) Unter Söhnen, Enkelsohnen und Brüdern sind nur ehelich geborene oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.
- c) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, bedgleichen blinde und taubstumme Geschwister des Militärschichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letzteren als nicht vorhanden betrachtet.
- d) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärschichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es sei als Freiwillige oder als Ausgebogene, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seien denn für ihren Bruder eingestanden.
- e) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Los zur Einziehung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückgekehrt und selbst eingereicht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.
- f) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der oben unter Ziffer 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärschichtigen zusammen gezählt werden.
- g) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient. In Ansehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
- aa) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, so wie die darin befindlichen Brüder betrifft (oben Ziffer 1 u. 2), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist.
- bb) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines 60jährigen Vaters oder einer Witwe eingeräumte Befreiung sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.
- cc) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der nur in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.
- dd) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hatten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien

zu betrachten sind, wird den Kindern erster Ehe durch das Dasein von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungs-Anspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger oder halbblütiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungs-Anspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollblütiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungs-Anspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbblütige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

#### XIV.) Wegen ihres Berufs sind von der Aushebung ausgenommen:

- 1) die in die theologischen Seminare und Convicte aufgenommenen Jünglinge;
- 2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltenner Erlaubnis ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen;
- 3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundene und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisorien;
- 4) diejenigen, welche sich einer höheren Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weiteren Ausbildung besondere Königliche Erlaubnis mit Befreiung von der Aushebung erhalten. —

XV.) Ueber die Befreiungsgründe und die Ausnahmen wegen Berufs entscheidet der Rekrutirungsrath. Es ist daher ganz unpassend, wenn die gemeinderäthliche Zeugnisse sich darüber verbreiten. In diesen ist sich auf Anführung der Thatsache zu beschränken, durch welche die angesprochene Befreiung begründet werden soll.

XVI.) Den Militärschichtigen ist seiner Zeit zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils am

Samstag den 1. Februar 1840, Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathause in Bad Cannstatt zur Losziehung sich einzufinden haben. Es ist die Eröffnung von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen, und eine Urkunde darüber bis 15. Januar 1840 einzusenden.

XVII.) Tabellen zur Rekrutirungs-Liste werden auf die Anzeige von der erforderlichen Bogenzahl gleich versandt werden.

Den 25. Oktober 1839.

Königliches Oberamt.  
Stockmayer.

Bad Cannang. Bei der im vorigen Monat stattgehabten Medicinal-Bisitation wurde als Gebrechen bezeichnet, daß die Einträge von den Geborenen in den Impfbüchern von Seiten der Geistlichen nicht immer beurkundet werden.

Man will daher die Schultheißenämter angewiesen haben, da wo dieses Gebrüchen besteht, Ithäuse zu treffen, und binnen 4 Wochen Vollzugsbericht an das Oberamt zu erstatthen.

Den 10. Oktober 1839.

K. Oberamt.  
Stockmayer.

Bad Cannang. Bei der im vorigen Monat stattgehabten Medicinal-Bisitation wurde die Entdeckung gemacht, daß die meisten Leichenschauer

ihre Gebühren von den Hinterbliebenen empfangen, statt von den öffentlichen Kassen unter Regress an Zene.

Man will daher die Schultheißenämter angewiesen haben, da wo dieses Gebrüchen besteht, Ithäuse zu treffen, und binnen 4 Wochen Vollzugsbericht an das Oberamt zu erstatthen.

Den 10. Oktober 1839.

K. Oberamt.  
Stockmayer.

Bad Cannang. Die Ortsvorsteher haben in 8 Tagen anzuzeigen, ob, in welchen Zeitabschnitten und in welcher Form die Markungsumgänge gehalten werden, und mit welchem Auswand das letzte Geschäft verstanden gewesen ist.

Bekanntlich ist der Zweck der Martungsumgänge, die Gemeinde-Angehörige mit den Martungs-Zehent- und Waid-Grenzen bekannt zu machen. Den 18. Oktbr. 1839.

R. Oberamt.  
Stockmayer.

**Badenang.** Die für die Centralstelle des landwirtschaftlichen Vereins auf den 20. Oktbr. abzugebende Notizen,

Murthalbote von 1838 Nro. 78 sind bei Verneidung eines Wartboten in 6 Tagen einzusenden.

Den 24. Oktober 1839. R. Oberamt.  
Stockmayer.

**Badenang.** Normal-Erlös Nro. 1.

Im Fall bei den Wirthen eines Orts kein Gebrauch des Abendmahlss tauglicher Wein zu haben ist, so wird die Abgabe, desselben von Seiten eines nicht zum Weinschank berechtigten Privatmanns nur dann als zulässig betrachtet, wenn mit dem letzteren durch besonderen Accord die successive Abgabe je eines Eimi Wein und die Bezahlung nach diesem Maße verabredet worden ist.

Zu indizieren: Abendmahl-Nachtmahl-Wein.

Bezug von Privaten.

Den 24. Oktbr. 1839. R. Oberamt.  
Stockmayer.

**Badenang.** [Zehnt-Wein-Verkauf.] Zu Wittenweiler werden unter der Kelter nächsten Samstag Nachmittags 2 Uhr 6—7 Eimer Zehntwein verkauft, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 22. Oktbr. 1839.

R. Kameral-Amt.  
Scheffold.

### Privat-Anzeigen,

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen &c.

**Badenang.** [Casino.] Dienstag den 29. Oktbr. findet die erste Tanzunterhaltung im Gasthof zum Engel statt.

**Bad Riettau.** [Kirchweih-Einladung.] Am nächsten Sonntag den 27. d. M. als am Tage der hiesigen Kirchweih ladet der Unterzeichnete höflich ein, und bemerkt hiebei, daß er gute Trompeter-Musik bestellt, und sich auch mit Speisen und Getränken versehen, ins Besondere aber noch gutes Lagerbier angeschafft habe. Um zahlreichen Besuch bittet Bad-Inhaber Krautler.

**Frühmeßhof.** Die hiesige Kirchweih fällt heuer wieder auf den Feiertag Simonis und Judas

den 28. Oktbr., an welchem Tage, wie Gedem bekannt, frohe Gesellschaft zu treffen ist, und wo zu höflich einladet.

Mozer zur Rose.

**Badenang.** Frische härlinge der größten Gattung bei

G. F. Auglers Wittwe.

**Badenang.** Einen sehr guten Kochosen samt allem Zubehör hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

**Badenang.** Der Unterzeichnete hat aus Auftrag i. Brtl. Krautland in der untern Au zu verkaufen.

G. Häusser, Däcker.

**Badenang.** Gut gedörnte Gilbbütteln (oder Kraut) werden zu kaufen gesucht; pr. Etr. zu 1 fl. 40 kr. Von wem? sagt die Redaktion.

**Stuttgart.** [Geld-Anerbieten.] Da ich gegenwärtig wieder sehr viele Gelder zum ausleihen notirt habe, so kann ich auf gute Informations-Scheine jede Summe sofort angeschaffen, ebenso habe ich immer Gelegenheit, und besonders jetzt, sowohl Haus als Güter-Zieler gegen billigen Rabat zu verkaufen.

Wilhelm Frank.

**Strümpfelsbach.** [Geld-Öffert.] Aus meiner Acker'schen Pflegschafft habe ich 650 fl. auf Bürgschaft oder gerichtliche Versicherung, auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.

Gottlieb Pizenmayer.

### Der heldenmuthige Tod des Fürsten Poniatowsky.

(Fortsetzung.)

Die mächtigen Empfindungen des Schreckens und Entsezens strömen hier von so vielen Punkten auf den Beobachter ein, daß sein philosophischer Blick nicht weiß wo er verweilen soll; auf allen Seiten wird seine schmerzhafte Theilnahme in Anspruch genommen; er ist gewissermaßen stolz, noch lebend unter so vielen Trümmern zu wandeln, und fest zu stehen, wie ein Felsen, den die tobenden Wogen nicht erreichen können. —

Aus diesem Hause z. B. ertönt das Klageschrei einer verzweifelten Familie; hier unterliegen zarte Jungfrauen den Klüssen roher Lippen, die noch schwarz sind vom Pulver-

dampfe, dort wird ein Kind in der Wiege zerstückelt; den grauen Kopf jenes Greises spaltet ein mächtiger Säbelhieb, und dort in jenem Zimmer liegt eine junge Braut in einer Stellung, durch welche das Schamgefühl empört wird, und trägt in ihrem Schooße noch den Stummel des Degens, womit sie durchbohrt wurde. — Alle diese einzelnen Auftritte sind freilich schauderhaft und empörend, aber für den Geschichtschreiber gehören sie nicht eigentlich, und werden nur als Nebendinge betrachtet, die auf den Hauptplan keinen Einfluß haben.

Obgleich mit flüchtigen Zügen entworfen, glauben wir doch, daß das von uns gezeichnete Bild, dem Leser, welcher dergleichen Scenen noch nie sah, eine ziemlich richtige Idee von einer entscheidenden Schlacht geben wird; und man mag es uns erlassen, in solche Einzelheiten einzugehen, auf welche man mit jedem Schritte stößt z. B. umgeworfene Krankenwagen, Verwundete, die von Pferden geschlagen, oder unter den Rädern eines Zwölfpunders zermalmt werden; — oder auch das Gemälde von jenem braven General, der, von acht Grenadiern auf Baumzweigen — es schienen frische Lorbeer zu seyn, — aus dem Tressen getragen, seinen edelmüthigen Trägern befahl, auf das Feld der Ehre zurück zu kehren, und ihn mit seinen tödlichen Wunden dem Schicksale zu überlassen. —

Aber das alles sind nur unbedeutende Nebenstände; die großen Massen bewegen sich ungehindert fort, und wenn eine Anzahl leichter Waffen in diesem Schiffbrüche sinken, so segelt das Schiff der Bellona nichts desto weniger mit vollen Segeln auf einem blutigen Meere, ohne sich an das Brüllen der Orkane zu lehren. Das Schiff der Franzosen, um in der Metapher zu bleiben, sah sich indes nunmehr genötigt, dem Kampfe auszuweichen, da der Fürst Bernadotte das Desile des Salinen besetzt und 60.000 Baiern, links und rechts der Straße von Hanau nach Frankfurt, den Rückzug nach dem Rhein gänzlich abgeschnitten hatten. Man muß dem nach auf nichts eifriger als auf den Rückzug denken, und den Sieg auf einige Zeit unterbrechen, und in der Folge eine günstigere Gelegenheit dazu zu gewinnen.

(Beschluß folgt.)

### Vertmifte.

Wie oft aus einem Scherze das stößte Unglück entsteht kann, mag folgender Vorfall darthun, welcher sich länglich in Dresden ereignete und eine angesehene Familie dasselbst mit Kammer und Untersetze erfüllt hat. Drei Verlobte, welche in den nächsten Tagen ihre Hochzeit feiern

wollten, waren zusammen in ihre häusliche Wohnung gegangen, um dort noch einige häusliche Einrichtungen zu treffen. Da der eine Fenstervorhang nicht nach Wunsch der Braut aufgestellt ist, so rückt der Bräutigam einen Tisch hinzu, um darauf zu steigen und die Gardinenstange zu reichen. Der Tisch ist doch nicht hoch genug, und er muss noch einen Stuhl darauf setzen. Auf diese Weise stellt er sich und bittet die Braut, den Stuhl bei den Beinen fest zu halten. Diese tut es, gerath aber auf den unglücklichen Einfall, plötzlich mit dem Finger leicht über die Wade ihres Verlobten zu fahren, welcher ungewöhnlich kitzlich ist. Dieser führt erschrocken zurück, versiert das Gleichgewicht, stürzt hinab und — liegt mit zerbrochenem Genick zu den Füßen seiner Braut.

Ein Europäer, der sich im Dienste eines reichen Türkens befand, ging zum Mohomedanismus über, und erzählte seinem Herrn, daß er sich zur Lehre des Propheten beschäftige. „Du thatest wohl daran,“ sprach der Türk, „es macht mir Freude. Da du jetzt keinen Wein mehr trinkst, erhältst du von heute an monatlich dreißig Gulden weniger.“

### B a c n a n g. Naturalien - Preise vom 23. October 1839.

Fruchtgattungen.	Höchste.	Mittlere.	Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Schafsel Kernen . .	18	8	17	4
" Dinkel alter	7	—	6	56
" Dinkel neuer	5	27	5	2
" Roggen . .	10	40	—	—
" Gemischtes . .	—	—	—	—
" Maischen . .	18	—	—	—
" Gersten . .	—	—	—	—
" Haber . .	—	—	—	—
" Haber . .	4	48	4	11
" Einkorn . .	—	—	—	—
Gimel Erbsen . .	1	44	—	—
" Linsen . .	—	—	—	—
" Wicken . .	—	—	—	—
" Ackerbohnen . .	—	—	—	—
" Welschbohnen . .	—	—	—	—
" Erdbeeren . .	—	18	—	—

### B r o d - T a x e .

8 Pfund gutes Kernen-Brod . . . . .	28 kr.
Der Kreuzer-Wett soll wägen . . . . .	6 Koch.

### F l e i s c h - T a x e .

4 Pfund Ochsenfleisch . . . . .	—
" Rindfleisch, gemästetes . . . . .	6
" Rindfleisch, geringeres . . . . .	5
" Kuhfleisch, geringeres . . . . .	5
" Kalbfleisch . . . . .	6
" Schweinefleisch . . . . .	9
" Hammelfleisch, gemästetes . . . . .	—
" Hammelfleisch, geringeres . . . . .	—

B a c n a n g, Druck und Verlag von C. Hack, Buchdrucker.

Nro. 87.

Die n s t a g,

M u r r t h a l



1839.

den 29. Oktober.

Z u g l e i c h  
A m t s - u n d I n t e l l i g e n z - B l a t t f ü r d e n O b e r a m t s - B e z i r k  
B a c n a n g u n d U m g e g e n d,

(Fortsetzung.)

„Nun griff man zu den alltäglichen Finanzkünsten (Plausmacherien), aber auch diese wirkten nicht mehr, weil sie oft und ohne Bescheidenheit angewendet wurden. Endlich wurde zu despatischen Mitteln gegriffen — der eigenmächtigen Auflagen. — Da entstand die kleine Revolution unsers Vaterlandes. Zum Glück war sie nur rechtstreitlich, und endigte sich in einem Vergleich, welchen H. Carl offenbar günstiger für sich erhalten konnte, wenn's ihm sein damaliger Stolz und die despatischen Grundsätze eines Montmartin ic. erlaubt hätten, sich, gleich im Anfange der Versammlung, dem würd. Nationalconvent in die Arme zu werfen. In den letzten Jahren berührte er viele seiner vorigen Regierungsfürden, wie selbst sein bissigstes Rescript vom 11. Febr. 1778 beweist.“  
(Beschluß folgt.)

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n ,  
A u f s o r d e r u n g e n , B e r k a u f e , A l k o l o s - V e r h a n d l u n g e n u n d B e r l e i h u n g e n ic.

B a c n a n g. [Diebstahls-Anzeige.] Am 16. d. M. sind aus der Wohnung des Gottlieb Frank in Reichenberg mittels Einslebens 800 fl. entwendet worden. Das Geld bestand meist in Kronen- und preußischen Thalern; auch waren 100 fl. in neuen 50 kr. Stücken und 20 fl. in Münzen dabei. Dies wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntnis gebracht, zur Entdeckung des Thäters und Wiederbeschaffung des Entwendeten nach Kräften mitzuwirken.

Den 24. Oktober 1839.

R. Oberamts-Senat.

G.-Act. Speidel.

P r i v a t - A n z e i g e n ,  
B e r k a u f e , B e r l e i h u n g e n u n d B e r m i e h u n g e n ic.

[Stunden der Andacht zu verkaufen.] Dieselben sind in Rück und Ec mit Leder gebunden, Moment, wo das Abbrechen einer Brücke

Gottlieb P i c k e n m a y e r.

sind noch in ganz gutem Zustande, bestehen aus 8 Bänden, das Format ist groß Octav und werden um 5 fl. erlassen. Wo? sagt die Redaktion.

B a c n a n g. Einen sehr guten Stubenofen samt allem Zubehör hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

B a c n a n g. Gut gedörte Gilbblumen (oder Kraut) werden zu kaufen gesucht; pr. Ettr. zu 1 fl. 40 kr. Von wem? sagt die Redaktion.

S t r ü m p f e l b a c h. [Geld-Offert.] Aus meiner Acker-schen Pflegschafft habe ich 650 fl. auf Burgschafft oder gerichtliche Versicherung, auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.

Gottlieb P i c k e n m a y e r.

D e r h e l d e n m ü t h i g e T o d d e s F ü r s t e n  
P o n i a t o w s k y.

(Beschluß.)

Wir kommen nun zu jenem schrecklichen Moment, wo das Abbrechen einer Brücke